



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921 117/2-II/A/1/84

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. <u>63</u>	-GE/1984
Datum <u>1984-10-29</u>	
Verteilt <u>1984-10-29</u>	<u>Stinner</u>

H. Böhm

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Tschirf

2560

Betrifft: Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz;
Entwurf einer Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsge-
setz-Novelle
Begutachtungsverfahren

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961,
GZ 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai
1967, GZ 22.396-2/67, übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Ausfer-
tigungen des Entwurfes einer Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsge-
setz-Novelle samt Erläuterungen.

Die begutachtenden Stellen werden unter einem ersucht, dem Präsi-
dium des Nationalrates im Sinne der obzitierten Rundschreiben
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem gegenständlichen
Gesetzesentwurf zuzuleiten.

22. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921 117/2-II/A/1/84

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz;
Entwurf einer BLVG-Novelle;
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An

DRINGEND

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle zum Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

19. November 1984

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

- 2 -

Weiters darf im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, GZ 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, GZ 22.396-2/67, gebeten werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

22. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Böhm', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

E n t w u r f

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX 1984, mit dem das
Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965,
zuletzt geändert durch Art. V des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. 659/1983, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 2 Abs. 1 Z 8 treten folgende
Bestimmungen:

- "8. für Unterrichtsgegenstände
der Lehrverpflichtungsgruppe Va (Anlage 5a) 0,825
9. für Unterrichtsgegenstände
der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) 0,75."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4. Die §§ 2 und 3 sind auf Lehrer an
1. nicht ganzjährig geführten Schulen und an
2. lehgangs-, kurs- oder seminarmäßig geführten Schulen mit
monatlich unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß der Lehrer
mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden
jener eines vergleichbaren Lehrers an den von Z 1 und Z 2 nicht
erfaßten Schulen entspricht."

- 2 -

3. An die Stelle der Anlage 6 treten folgende Anlagen:

"Anlage 5a

Lehrverpflichtungsgruppe Va

1. Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.
2. Atelier und Werkstätte an Fachschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerei, für Keramik und Ofenbau, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Keramik und Ofenbau, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, für das Malerhandwerk und für Mode.
3. Bautechnisches Praktikum an höheren Lehranstalten für Bautechnik-Hochbau und -Tiefbau und an den Sonderformen dieser Schulen.
4. Betriebspraktikum an Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und an den Sonderformen dieser Schulen, an Gastgewerbefachschulen und an Hotelfachschulen.
5. Farbenfotografie an Fachschulen für Fotografie.
6. Mechanische Werkstätte an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
7. Nähen an Fachschulen für Sozialberufe
8. Nähen und Werken an Haushaltungsschulen.

- 3 -

9. Porträtfotografie an Fachschulen für Fotografie.
10. Praktische Bauarbeiten an Baufachschulen und Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
11. Retusche an Fachschulen für Fotografie.
12. Schmalfilmpraktikum an Fachschulen für Fotografie.
13. Technische und Werbefotografie an Fachschulen für Fotografie.
14. Werkstätte an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen sowie an der Bundesfachschule für Technik.
15. Werkstätte und Betriebslaboratorium an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den ersten Klassen.

Anlage 6Lehrverpflichtungsgruppe VI

1. Anstrich und Lackierung an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
2. Haushaltspflege an Familienhelferinnenschulen.
3. Hauswirtschaft an allgemeinbildenden höheren Schulen.
4. Kochen an Familienhelferinnenschulen.
5. Lasieren an Meisterschulen für das Malerhandwerk.

- 4 -

6. Maschinenkunde - Übungen an Bundesförsterschulen.
7. Modetechnik an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.
8. Nähen an Familienhelferinnenschulen.
9. Nähen, Materialienkunde und Werken (ausgenommen Materialienkunde) an Hauswirtschaftsschulen.
10. Werkstätte - Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik."

4. Die Anlage 9 erhält folgende Fassung:

"Anlage 9

Nebenleistung gemäß § 9 Abs. 2 lit. f

- A. An Übungsvolksschulen die Verwaltung der
1. Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht und die bildnerische Erziehung,
 2. Lehrmittelsammlung für die Musikerziehung und der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
 3. Bücherei,
 4. Schulwerkstätte,
 5. Turnsaaleinrichtung.

VORBLATT

Problem:

- a) Da durch die technische Innovation die Belastung der Werkstättenlehrer im Unterricht gestiegen ist, ist die Lehrverpflichtung dieser Lehrer neu zu regeln.
- b) Durch das Inkrafttreten des LDG 1984 kommt es zu einer unterschiedlichen Regelung der Nebenleistungen der Volks- und Hauptschullehrer und Übungsschullehrer.

Ziel:

- a) Festlegung einer der tatsächlichen Mehrbelastung der Werkstättenlehrer entsprechenden Lehrverpflichtung.
- b) Anpassung der Nebenleistungen der Übungsschullehrer an die der Volks- bzw. Hauptschullehrer.

Inhalt:

- a) Schaffung einer neuen Lehrverpflichtungsgruppe Va mit einem neuen Werteinheitenfaktor.
- b) Anpassung an das LDG 1984.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
für			
Lehrverpflichtungsgruppe Va	-	29,7	1,8
Nebenleistungen der Übungsschullehrer	0,2	0,3	-
Summe	0,2	30,0	1,8

- 5 -

B. An Übungshauptschulen die Verwaltung der

1. Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
2. Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
3. Sammlung für Physik und Chemie,
4. Bücherei,
5. Schulwerkstätte,
6. Lehrküche,
7. Lehrgarten,
8. audio-visuelle Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
9. Sammlung für Musikerziehung an Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,
10. Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte."

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2 und 4 mit 1. September 1984,
2. Art. I Z 1 und 3 mit 1. Feber 1985.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

- 2 -

E r l ä u t e r u n g e nZu Art. I. Z 1:

Hier werden die Werteinheiten der neuen Lehrverpflichtungsgruppe Va festgelegt.

Zu Art. I Z 2:

Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die Bundesanstalten für Leibeserziehung geschaffen, um die Möglichkeit zu erhalten, die tatsächlich vorgeschriebene Lehrverpflichtung von den Mehrdienstleistungen abzugrenzen.

Zu Art. I Z 3:

In der Anlage 5a sind alle Gegenstände aufgelistet, die auf Grund der durch die technische Innovation gestiegenen Belastung der Werkstättenlehrer von der Lehrverpflichtungsgruppe VI in die Lehrverpflichtungsgruppe V a umgereiht wurden.

Die Anlage 6 zählt alle Gegenstände auf, die der Lehrverpflichtungsgruppe VI zugeordnet sind.

Gegenstände, die auf Grund von Lehrplanänderungen nicht mehr unterrichtet werden, sind in den beiden Anlagen nicht mehr angeführt.

Zu Art. I Z 4:

Mit dieser Bestimmung wird die Anpassung an das LDG 1984 vorgenommen, das diese Kustodiate auch für Volks- und Hauptschulen vorsieht.

Zu Art. II:

Dieser Art. regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes und enthält die Vollziehungsklausel.

- 3 -

Textgegenüberstellung

neu

alt

Art. I 2 1:

§ 2. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer (Erzieher) beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteeinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

- | | |
|--|-------|
| 1. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I (Anlage 1) | 1,167 |
| 2. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe II (Anlage 2) | 1,105 |
| 3. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III (Anlage 3) | 1,050 |
| 4. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV (Anlage 4) | 0,913 |
| 5. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV a (Anlage 4 a) | 0 955 |
| 6. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV b (Anlage 4 b) | 0,977 |
| 7. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V (Anlage 5) | 0,875 |
| 8. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe Va (Anlage 5a) | 0,825 |
| 9. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) | ,75. |

Art. I 2 2:

§ 4. Die §§ 2 und 3 sind auf Lehrer an

1. nicht ganzjährig geführten Schulen und an
2. lehrgangs-, kurs- oder seminarmäßig geführten Schulen mit monatlich unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß der Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers an den von 2 1 und 2 2 nicht erfaßten Schulen entspricht.

Art. I 2 3:

Anlage 5a

Lehrverpflichtungsgruppe Va

1. Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.
2. Atelier und Werkstatt an Fachschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerei, für Keramik und Ofenbau, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Keramik und Ofenbau, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, für das Malerhandwerk und für Mode.
3. Bautechnisches Praktikum an höheren Lehranstalten für Bautechnik-Hochbau und -Tiefbau und an den Sonderformen dieser Schulen.
4. Betriebspraktikum an Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und an den Sonderformen dieser Schulen, an Gastgewerbefachschulen und an Hotelfachschulen.
5. Farbenfotografie an Fachschulen für Fotografie.
6. Mechanische Werkstatt an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
7. Nähen an Fachschulen für Sozialberufe
8. Nähen und Werken an Haushaltungsschulen.
9. Porträtfotografie an Fachschulen für Fotografie.

§ 2. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer (Erzieher) beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteeinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

- | | |
|--|-------|
| 1. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I (Anlage 1) | 1,167 |
| 2. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe II (Anlage 2) | 1,105 |
| 3. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III (Anlage 3) | 1,050 |
| 4. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV (Anlage 4) | 0,913 |
| 5. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV a (Anlage 4 a) | 0,955 |
| 6. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV b (Anlage 4 b) | 0,977 |
| 7. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V (Anlage 5) | 0,875 |
| 8. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) | 0,75. |

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 sind auf Lehrer an nicht ganzjährig geführten Schulen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers an ganzjährig geführten Schulen entspricht.

Anlage 6

Lehrverpflichtungsgruppe VI

1. Anstrich und Lackierung an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
2. Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.
3. Atelier und Werkstatt an Fachschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerei, für Keramik und Ofenbau, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Keramik und Ofenbau, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, für das Malerhandwerk und für Mode.
4. Betriebspraktikum an Gastgewerbefachschulen.
5. Farbenphotographie an Fachschulen für Photographie.
6. Handarbeit beziehungsweise Handarbeit für Knaben oder für Mädchen (als Freigegegenstand) an Mittelschulen und an allgemeinbildenden höheren Schulen.
- 7.
8. Haushaltsführung an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
9. Haushaltspflege an Familienhelferinnenschulen.
10. Hauswirtschaft an Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, an Hotelfachschulen und an Gastgewerbefachschulen.

- 4 -

neu

alt

10. Praktische Bauarbeiten an Baufachschulen und Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.

11. Retusche an Fachschulen für Fotografie.

12. Schwarzfilmpraktikum an Fachschulen für Fotografie.

13. Technische und Werbefotografie an Fachschulen für Fotografie.

14. Werkstätte an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen sowie an der Bundesfachschule für Technik.

15. Werkstätte und Betriebslaboratorium an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den ersten Klassen.

Anlage 6

Lehrverpflichtungsgruppe VI

1. Anstrich und Lackierung an Meisterschulen für das Malerhandwerk.

2. Haushaltspflege an Familienhelferinnenschulen.

3. Hauswirtschaft an allgemeinbildenden höheren Schulen.

4. Kochen an Familienhelferinnenschulen.

5. Lasieren an Meisterschulen für das Malerhandwerk.

6. Maschinenkunde - Übungen an Bundesförsterschulen.

7. Modetechnik an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.

8. Nähen an Familienhelferinnenschulen.

9. Nähen, Materialienkunde und Werken (ausgenommen Materialienkunde) an Hauswirtschaftsschulen.

10. Werkstätte - Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.

11. Hotel- und Empfangsdienst an Hotelfachschulen.

12. Kochen an Familienhelferinnenschulen.

13. Küchenwirtschaft, Kochen und Speisenkunde an Hotelfachschulen.

14. Küchenwirtschaft und Kochen an Gasgewerbefachschulen.

15.

16. Lasieren an Meisterschulen für das Malerhandwerk.

17. Maschinenkunde - Übungen an Bundesförsterschulen.

18. Mechanische Werkstätte an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.

19. Modetechnik an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.

20. Nähen an Familienhelferinnenschulen.

21. Nähen und Werken an Haushaltungsschulen und an Hauswirtschaftsschulen.

22. Porträtphotographie an Fachschulen für Photographie.

23. Praktische Bauarbeiten an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und für Tiefbau und an Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.

24.

25. Retusche an Fachschulen für Photographie.

26. Schwarzfilmpraktikum an Fachschulen für Photographie.

27.

28. Technische und Werbephographie an Fachschulen für Photographie.

29. Werken als Heimfach an Bundeserziehungsanstalten.

30. Werken (für Knaben) (als Freigegenstand) an allgemeinbildenden höheren Schulen.

31. Werkstätte an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen sowie an der Bundesfachschule für Technik.

32. Werkstätte - Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.

33. Werkstätte und Betriebslaboratorium an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den ersten Klassen.

34. Werkstätte und Modellbau an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau).

Art. I Z 4:

Anlage 9

Nebenleistung gemäß § 9 Abs. 2 lit. f

A. An Übungsvolksschulen die Verwaltung der

1. Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht und die Bildnerische Erziehung,

2. Lehrmittelsammlung für die Musikerziehung und der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,

Anlage 9

Nebenleistung gemäß § 9 Abs. 2 lit. f

A. An Übungsvolksschulen die Verwaltung der

1. Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht und die audio-visuellen Unterrichtsbehelfe,

2. Bücherei,

3. Schulwerkstätte und Turnsaaleinrichtung.

- 5 -

neu

alt

3. Bücherei,
 4. Schulwerkstätte,
 5. Turnsaaleinrichtung.
- B. An Übungshauptschulen die Verwaltung der
1. Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
 2. Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
 3. Sammlung für Physik und Chemie,
 4. Bücherei,
 5. Schulwerkstätte,
 6. Lehrküche,
 7. Lehrgarten,
 8. audio-visuelle Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
 9. Sammlung für Musikerziehung an Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,
 10. Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte.

- B. An Übungshauptschulen die Verwaltung der
1. Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
 2. Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
 3. Sammlung für Physik und Chemie,
 4. Bücherei,
 5. Schulwerkstätte,
 6. Lehrküche,
 7. audio-visuelle Unterrichtsbehelfe,
 8. Turnsaaleinrichtung einschließlich Sportgeräte.

